

## | Sorgerecht jetzt auch für nichteheliche Väter möglich

Bisher hatten ledige Väter keine Chance, ohne Zustimmung der Kindesmutter das gemeinsame Sorgerecht für ihr eigenes Kind zu erhalten. Die Zustimmungsverweigerung konnte bislang nicht einmal gerichtlich überprüft werden. Mit der Geburt des Kindes fiel das Sorgerecht automatisch an die Mutter. Damit war den Vätern das Recht genommen, wichtige Entscheidungen für das Leben oder den Wohnsitz des Kindes, ärztliche Behandlungen oder die Auswahl von Kita und Schule zu treffen.

Vielfach wurde dieser Zustand nicht nur für unhaltbar, sondern für diskriminierend und klar grundgesetzwidrig gehalten. Zu Recht, wie bereits im Dezember 2009 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Weichen stellte. Und dann folgte die bahnbrechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welches am 21.06.2010 mit folgendem Satz Vätergeschichte schrieb:

*„Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist“ (Az.1 BvR 420/09)*

Ab sofort können betroffene Väter, die eine gemeinsame Sorgeberechtigung wünschen, eine gerichtliche Entscheidung beantragen – egal, wie lange die gemeinsame Sorge schon verweigert wird. Maßstab hierbei allein ist das Wohl des Kindes. Erforderlich ist lediglich ein entsprechender Antrag beim zuständigen Familiengericht.

Auf dieses Urteil haben Hunderttausende Väter gewartet.

**Axel Günther**  
Rechtsanwalt